



## Rückerstattung der Fahrkosten durch die Krankenkasse - Informationsblatt für den Fahrgast Rotkreuz-Fahrdienst

### 1. Ausgangslage

Gemäss Art. 25 Abs. 2g KVG und Art. 26 KLV hat ein **versicherter Fahrgast grundsätzlich Anspruch** darauf, dass ihm die Kosten der ärztlich verordneten Transporte unabhängig vom gewählten Transportmittel aus der Grundversicherung bezahlt, bzw. zurückerstattet werden, falls der Transport nicht mit einem öffentlichen Verkehrsmittel erfolgen kann.

Allerdings **beläuft sich der Beitrag der Krankenkasse** gemäss Art. 26 Abs. 1 KLV **aus der Grundversicherung nur auf 50% der Kosten, bzw. auf maximal CHF 500.- pro Kalenderjahr**. Eine höhere oder umfassendere Rückerstattung der entsprechenden Transportkosten durch die Krankenkassen ist abhängig von den vom Versicherten abgeschlossenen Zusatzversicherungen.

Ein **Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 2.9.1998** (aufgrund eines konkreten Falls) hat diese Zahlungspflicht der Krankenkassen für die ärztlich verordneten Transportkosten gemäss KVG im Grundsatz bestätigt.

Ein **Bundesgerichtsentscheid vom 14.01.2020** hat aufgrund der Klage eines Fahrgasts des Roten Kreuzes gegenüber der Versicherung, welche die Übernahme der Transportkosten verweigert hat, **die grundsätzliche Zahlungspflicht der Krankenversicherer bestätigt**.

**Vorausgesetzt ist die medizinische Notwendigkeit des Transports, die vom Arzt bestätigt werden muss.**

### 2. Vorgehen bei einer Rückerstattung

- Sie fordern bei Ihrem Arzt das Arztzeugnis ein.
- Sie reichen bei Ihrem Krankenversicherer das Arztzeugnis zusammen mit der Rechnung (inkl. Fahrtenrapport) ein.
- Bei einem negativen Bescheid Ihres Krankenversicherers, machen Sie diesen auf die grundsätzliche Leistungspflicht gemäss KVG (siehe oben) aufmerksam. Gegebenenfalls berufen Sie sich zusätzlich auf den Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 2.9.1998 (siehe oben).
- Sollten allfällige Streitigkeiten auftreten, wenden Sie sich an den Rechtsdienst oder die Einsatzleitung des Schweizerischen Roten Kreuzes.
- Kann die Angelegenheit nicht geklärt werden, ist die Ombudsstelle Ihr nächster Ansprechpartner. Die Einsatzleitung des Schweizerischen Roten Kreuzes ist Ihnen dabei gerne behilflich.

